Tobias Harzer (Autor)

Aktionärsklagerechte gegen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder unter besonderer Berücksichtigung der Reformen des Aktiengesetzes durch das UMAG im Bereich der Anfechtungsklage gegen Hauptversammlungsbeschlüsse sowie im Bereich der Klage aus abge. ...

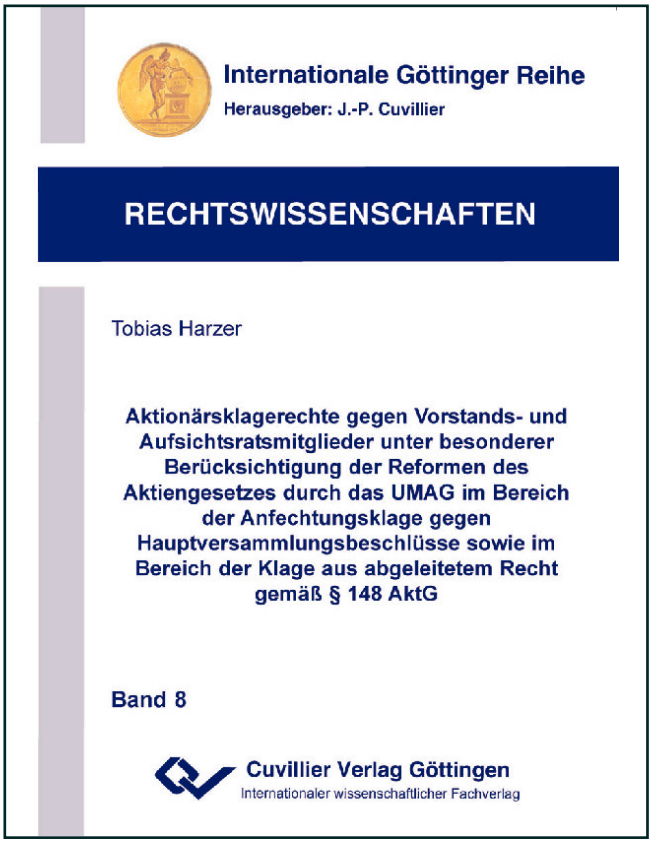

https://cuvillier.de/de/shop/publications/1540

Copyright:
Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentzsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen, Germany

Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: info@cuvillier.de, Website: https://cuvillier.de

A. Einleitung

Die Aktionärsklage aus eigenem und auch aus abgeleitetem Recht ist ein Thema, welches schon seit Jahrzehnten, wenn nicht sogar seit weit mehr als einem Jahrhundert, die juristische Literatur und Rechtsprechung beschäftigt.

Aus Anlass der neuerlichen Reformen des Aktiengesetzes nach Erlass des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) widmet sich die vorliegende Arbeit ebenfalls diesem Thema.

Die Arbeit beginnt mit einem einleitenden und vor allem rechtshistorischen Kapitel, welches sowohl die Entstehung des modernen Aktienrechts gekoppelt mit der Entwicklung der heutigen Aktiengesellschaften in Deutschland beschreibt, als auch die Entwicklung der Minderheiten- und Aktionärsklagerechte von ihren Anfängen in der Mitte des 19. Jahrhunderts bis hin zum Aktiengesetz von 1965 nachzeichnet. In diesem Zusammenhang wird des Weiteren die Rechtsfortbildung des Aktionärsklage-Gedankens durch die Rechtsprechung und insbesondere durch die Beschlüsse des 63. Deutschen Juristentages in Leipzig dargestellt. Hervorgehoben wird hierbei besonders die „Holzmüller"-Entscheidung des Bundesgerichtshofes, die als Meilenstein in der Fortschreibung der Aktionärsschutzrechte angesehen wird.

Im Verlauf des sich anschließenden zweiten, in einigen Teilen rechtsvergleichenden, Kapitels wird die Struktur der heutigen Aktiengesellschaften in Deutschland dargestellt. Es wird der Frage nachgegangen, ob und wenn ja in welchem Umfang es sich empfehle, dem US-amerikanischen Vorbild folgend, ein „monistisches Leitungssystem" auch für deutsche Aktiengesellschaften zu installieren. Hiernach schließen sich sodann Ausführungen über die Organisation der Aktiengesellschaft an, um nach einer Darstellung der Organe der Aktiengesellschaft zu den eigentlichen Akteuren der Aktionärsklage, den Aktionären, zu gelangen.

Da jedoch durch das UMAG nicht nur in dem Bereich der stellvertretenden Durchsetzung von Gesellschaftsansprüchen gegen Mitglieder der Leitungsorgane weitreichende Änderungen kodifiziert wurden, sondern auch das Recht der Anfechtungsklage gegen Hauptversammlungsbeschlüsse reformiert wurde, konnte auf eine Darstellung dieser Neuerungen nicht verzichtet werden. Diese bilden den Abschluss des zweiten Kapitels.

Das dritte Kapitel widmet sich schließlich dem Hauptthema dieser Arbeit, den Aktionärsklagerechten gegen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder.

Nach einer Darstellung der Problemfelder bezüglich der Grundkonzeption der Anspruchsdurchsetzung innerhalb einer Aktiengesellschaft, dem Wechselspiel zwischen Vertretung der Gesellschaft durch den Vorstand bzw. durch den Aufsichtsrat, wird dieses Kapitel in die beiden materiellrechtlichen Gruppen von Ersatzansprüchen der Aktionäre unterteilt: Die Aktionärsklage aus eigenem Recht und die Aktionärsklage aus abgeleitetem Recht. Letztere beinhaltet gleichzeitig die Ausführungen über den parlamentarischen Gang der Gesetzgebung des UMAG sowie die für die vorliegende Arbeit bedeutsamen Ergebnisse hieraus. Beiden Gruppen ist indes gemein, dass sowohl die kodifizierten als auch nicht kodifizierten materiellrechtlichen Begründungsansätze nicht nur dargestellt werden, sondern auch kritisch bewertet sowie teilweise durch eigene Vorschläge ergänzt werden.

Zudem widmet sich dieses Kapitel der neu eingeführten Aktionärsklage nach § 148 AktG. Hierzu werden sowohl die Anspruchsvoraussetzungen des Klagezulassungsverfahrens als auch diejenigen der hierauf aufbauenden Aktionärsklage aus abgeleitetem Recht dargestellt und mit einer eigenen Wertung versehen.

Den Abschluss der Ausführungen zur Aktionärsklage aus abgeleitetem Recht stellt ein Vergleich der rechtswissenschaftlichen Forderungen hinsichtlich dieser Klagegrundlagen vor der Reform des Aktienrechts durch das UMAG und nach dessen Einführung dar. Es soll hierbei aufgezeigt werden, welchen Forderungen der Gesetzgeber gefolgt ist und in welchen Bereichen er von einer gesetzlichen Normierung Abstand genommen hat.

Hiernach wird zudem auf Handlungs- und Unterlassungsansprüche der Aktionäre hinsichtlich der Geschäftsführungsmaßnahmen eingegangen.

Im Verlauf der Schlussbetrachtungen am Ende der vorliegenden Arbeit soll in Anlehnung an einen Artikel von *Großfeld* und *Brondics*[1] aus dem Jahre 1982 unter Berücksichtigung der vorangegangenen Erkenntnisse die folgende Frage beantwortet werden:

„Die Aktionärsklage – nun auch im deutschen Recht?“.

---

[1] Die beiden Autoren gaben im Nachgang an die „Holzmüller“-Entscheidung des BGH dem damaligen Artikel den identischen Titel, vgl. *Großfeld/Brondics*, JZ 1982, Seiten 589 ff..

1. Kapitel: Die Aktionärsklage in ihrer Entwicklung, eingerahmt von den Reformen und Entwicklungen im Aktienrecht Deutschlands

> *„Bei der modernen Aktiengesellschaft handelt es sich um größere Unternehmen, deren Eigenkapital von einer großen Anzahl von Gesellschaftern unter Bedingungen aufgebracht ist, die das Risiko des einzelnen Aktionärs begrenzen, eine Zurückforderung des eingelegten Kapitals zwar ausschließen, dafür aber die Übertragung der Anteile an andere weitgehend erleichtern"*[2].

Der Begriff „Aktie" stammt aus dem holländischen Sprachgebrauch für den Begriff *actio* und bedeutet soviel wie Anspruch des Inhabers auf den Anteil am gemeinschaftlichen Kapital und Gewinn[3].

B. Entstehung und Weiterentwicklung des Aktionärsklage-Gedankens in Gesetzgebung und Lehre

Die Entwicklung des Aktienwesens und der Aktionärsklage sind untrennbar miteinander verbunden.

Um den heutigen Aktionärsschutz verstehen zu können und um insbesondere einen Ausblick auf die weitere Entwicklung des Aktionärsschutzes geben zu können, soll an dieser Stelle ein kurzer Blick auf die Entstehung und Entwicklung des Aktienwesens sowie die Entwicklung der so genannten Aktionärsklage geworfen werden[4].

---

2 *Passow*, Die Aktiengesellschaft, Seite 8 f..

3 *Meyer-Landrut* in Großkommentar AktG[3], Bd. 1 1. Halbband, Einleitung Seite 1.

4 Auf die in der rechtstheoretischen Literatur geführte Diskussion hinsichtlich der erstmaligen Erwähnung einer der heutigen Aktiengesellschaft vergleichbaren Rechtsform soll an dieser Stelle bewusst verzichtet werden. Diesbezüglich kann auf die Arbeiten von *Fick*, ZHR 5 (1862), Seite 1 (22 ff.); *Lehmann*, Die geschichtliche Entwicklung, Seiten 4 ff. sowie *Großfeld*, Aktiengesellschaft, Seite 115 und *Endemann*, Die Entwicklung, Seite 19 ff. verwiesen werden. Überwiegend gefestigte Ansicht ist mittlerweile, dass die halbstaatlichen Anstalten, die überseeischen Handelskompanien, die der Verfolgung handelspolitischer Zwecke dienten und deren Wiege in Holland stand, die eigentlichen Vorläufer der heutigen kontinentaleuropäischen Aktiengesellschaften waren. Vgl. hierzu auch *Großfeld*, Aktiengesellschaft, Seite 115; *Brondics*, Die Aktionärsklage, Seite 24; *Lehmann*, Die geschichtliche Entwicklung, Seiten 8 ff.; auch *Bösselmann*, Die Entwicklung, Seiten 53 ff..

I. Grundzüge deutschen Aktienrechts und Minderheitenrechte innerhalb von Aktiengesellschaften ab ihrer Entstehung bis hin zum Aktiengesetz von 1965

Bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts herrschte sowohl auf deutschem Gebiet als auch im übrigen Europa hinsichtlich der Gründungsvoraussetzungen einer Aktiengesellschaft keine Einheitlichkeit. Ursprüngliche Voraussetzung war ein einzeln auf die jeweilige Gesellschaft ausgestellter Privilegienbrief, das so genannte Octroi[5].

Erstmals mit dem französischen *Code de Commerce*[6] und später auch mit auf deutschem Boden erlassenen gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Aktiengesellschaften, u.a. im *Preußischen Gesetz über Aktiengesellschaften* und in dessen Folge im *Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch* (ADHGB), schuf man einen gesetzlichen Rahmen, wonach sich die Gründung von Aktiengesellschaften richtete; das so genannte Konzessionssystem wurde eingeführt. Durch die Novelle des ADHGB im Jahre 1870[7] nahm der Gesetzgeber das Normativsystem mit Registerzwang in das Gesetz auf. Dieses System hat noch heute im deutschen Aktienrecht Geltung.

1. Gesetzliche Anforderungen an die Gründung von Aktiengesellschaften im Wandel der Zeiten

a) Das Octroisystem

Mangels gesetzlicher Regelungen hinsichtlich des Aktienwesens gründeten sich die überseeischen Handelskompanien[8], die überwiegend öffentlich-rechtlichen Charakter trugen[9], auf staatlichen Privilegien, staatlichen Konzessionen und der Verleihung des Korporationsrechts. Man spricht insoweit von dem Octroi (-system) des jeweiligen Landesherren, durch das die Schaffung einer Aktiengesellschaft durch einen konkreten, eigens für den Einzelfall ausgesprochenen Rechtssatz ermöglicht wurde[10]. Die durch Octroi verliehenen Privilegien konnten im Einzelfall etwa darin bestehen, dass die Kompanien von Steuern und anderen Abgaben

---

5 Siehe hierzu: 1. Kapitel A. I. 1. a).
6 Siehe hierzu: 1. Kapitel A. I. 1. b) aa).
7 Siehe hierzu: 1. Kapitel A. I. 1. c) bb).
8 Eine Auflistung weiterer wichtiger Handelskompanien bietet Bösselmann, Die Entwicklung, Seite 51, wobei beispielhaft die Englisch-Ostindische-Kompanie (gegründet 1600 und in eine AG nach holländischem Muster umgewandelt 1612) zu nennen sei.
9 Vgl. *Cohn*, Die Aktiengesellschaft, Seite 24 ff.; *Lehmann*, Aktiengesellschaften Bd. 1, Seite 241.
10 Vgl. u.a. *Hallstein*, Die Aktienrechte der Gegenwart, Seite 55.

befreit wurden oder die persönliche Haftung der handelnden Vorsteher für die Schulden der Kompanie ausgeschlossen war[11].

aa) Ausbreitung der Gründung von Handelskompanien und des Octroisystems über ganz Europa

Von Holland aus breitete sich dieses Gründungsmodell bzw. die Rechtsform Aktiengesellschaft, erdacht zur Beschaffung von Geld, um die kolonialen Bestrebungen finanzieren und vorantreiben zu können, über ganz Europa aus. Allein in Kurbrandenburg versuchte man an der Koloniengründung teilzuhaben[12]. Es wurden, gemäß dem holländischen Vorbild mittels Octroi[13], im Jahre 1651 die Brandenburgisch-Ostindische-Kompanie und im Jahre 1682 die Brandenburgisch-Afrikanische-Kompanie gegründet. In den übrigen Teilen Deutschlands, zerrissen und wirtschaftlich geschwächt durch den Dreißigjährigen Krieg, finden sich zur damaligen Zeit keine vergleichbaren Bemühungen um eine Kolonialisierung mittels Handelskompanien[14].

bb) Abkehr vom Octroisystem

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts schritt das Aktienwesen in ganz Europa stetig voran, so dass sich die Aktiengesellschaften bald über alle Teile des gewerblichen Lebens erstreckten[15]. Obwohl sich die Aktiengesellschaft somit als Rechtssubjekt etabliert hatte, sich die Octroi der jeweiligen Staaten durch ihre stete Wiederkehr als eine Art aktiengesellschaftliche Norm festigten, fehlte es in allen Staaten Europas an einheitlichen gesetzlichen Regelungen die Aktiengesellschaften betreffend[16].

---

11 Vgl. *Baums*, Gesetz über die Aktiengesellschaften, Seite 12.

12 Bemerkenswert an den kurbrandenburgischen (später preußischen) Aktiengesellschaften war, dass sie in ihren Octrois die Einführung von Inhaberaktien regelten, mithin hier die Wiege der Inhaberaktien zu finden ist. Vgl. *Schück*, Brandenburg-Preußens Kolonialpolitik Bd. 2, Seite 33; a.A. *Weinhagen,* der davon ausgeht, dass die 1717 gegründete *Compagnie d`Occident* in Frankreich die Inhaberaktien als erste Aktiengesellschaft eingeführt hat, *Weinhagen*, Das Recht der Aktiengesellschaften, Seite 19.

13 *Bösselmann*, Die Entwicklung, Seite 58; *Lehmann*, Aktiengesellschaften Bd. 1, Seite 75.

14 Vgl. u.a. *Lehmann*, Aktiengesellschaften Bd. 1, Seite 75.

15 Vgl. *Bösselmann*, Die Entwicklung, Seite 57.

16 In England war die bis 1825 geltende „Bubble Acte“ die einzige gesetzliche Bestimmung auf dem Gebiete des Aktienwesens, vgl. *Ehrenberg*, Die Fondsspekulation, Seite 17 (dort Fußnote 30) und auch in Frankreich oder Deutschland gab es keine ausdrücklichen gesetzlichen Regelungen, obwohl bereits das Allgemeine Preußische Landrecht von 1794 die Aktie als bekannte Erscheinungsform vorausgesetzt hat, vgl. *Lehmann*, Aktiengesellschaften Bd. 1, Seiten 65-66.

Zudem bewirkte das Octroisystem eine Zweiteilung der Aktionäre in Hauptpartizipanten und gemeine Partizipanten, welche sich hauptsächlich voneinander durch ihre Rechte der Gesellschaft gegenüber unterschieden. So hatten die Hauptpartizipanten ein Mitbeschlussfassungsrecht über wichtige Angelegenheiten, und ihnen stand die Kontrolle über die Geschäftsführung und Rechnungslegung zu. Die gemeinen Partizipanten hingegen konnten lediglich dem zu erstattenden Rechenschaftsbericht beiwohnen und hatten das Recht auf Erstattung einer Gewinnbeteiligung. Mitspracherechte hinsichtlich der Führung der Geschäfte standen ihnen nicht zu, so dass Inhaber weniger Anteile praktisch einflusslos waren[17].

Zu Zeiten des Octroisystems fehlte es vollständig an Minderheitenrechten[18], was gerade in fehlenden gesetzlichen Regelungen über die Aktiengesellschaften begründet lag. Der *Code de Commerce* sollte diesbezüglich Abhilfe schaffen.

b) Das Konzessionssystem

Das Konzessionssystem brachte die Abkehr vom Prinzip der Einzigartigkeit jeder Gesellschaft hin zur gesetzlichen Normierung von Voraussetzungen, nach deren Erfüllung die Gesellschaft als Aktiengesellschaft zugelassen wurde.

aa) Der Code de Commerce als Ursprung des Konzessionssystems

Nachdem auch das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR) von 1794 keine einheitliche Kodifikation des Aktienrechts beinhaltete, ist der *Code de Commerce*[19] (im Folgenden mit *C. d. C.* abgekürzt) als erstes europäisches Gesetzeswerk anzusehen, das die Aktiengesellschaft (société anonyme[20]) als Institut gesetzgeberisch geregelt hat[21]. Die wohl wichtigste Neuerung im *C. d. C.*[22] stellte die Abkehr vom Octroi- hin zum Konzessionssystem

---

17 Vgl. *Wiethölter*, Interessen und Organisation, Seite 61; *Lehmann*, Die geschichtliche Entwicklung, Seite 60; *Schück*, Brandenburg-Preußens Kolonialpolitik Bd. 1, Seite 367; *Bösselmann*, Die Entwicklung, Seite 58f..

18 Das Fehlen von Minderheitenrechten zur damaligen Zeit kann aber aus heutiger Sicht nicht als nachteilig angesehen werden, denn Aktionäre waren damals meist nur Kaufleute und zudem bot das Octroisystem und seine damit einhergehende staatliche Kontrolle eine gewisse Art von Schutz.

19 Der *Code de Commerce* wurde mit Gesetz vom 15. September 1807 und Wirkung vom 1. Januar 1808 in Frankreich und somit auch in den einst von Frankreich eroberten Teile Deutschlands, eingeführt.

20 Zur Entstehung des Namens vgl. *Passow*, Die Aktiengesellschaft, Seite 1 (dort Fußnote 1).

21 U.a. *Cohn*, Die Aktiengesellschaft, Seite 43; *Juhnke*, Die Trennung von Eigentum, Seite 23; *Lehmann*, Aktiengesellschaften Bd. 1, Seite 68.

22 Ein Abdruck der für die Aktiengesellschaften wesentlichen Artikel des *Code de Commerce* findet sich in einer deutschen Übersetzung bei: *Gaubatz*, Die Entstehung der Aktien-Gesellschaft, Seite 12 (dort Fußnote 1).

dar[23]. Wenn noch nach dem Octroisystem die Gründung der Aktiengesellschaft vollständig von der Erlaubnis, dem Privilegienbrief, des jeweiligen Landesherren abhing, finden sich im *C. d. C.* allgemein gültige gesetzliche Bestimmungen, nach deren Erfüllung die Gesellschaft nach spezieller Erlaubnis der Staatsregierung errichtet werden konnte (Art. 37 C. d. C.). Die Aktiengesellschaft bedurfte zwar noch der öffentlichen Konzession, wurde aber durch die Kodifikation im *C. d. C.* zur zivilrechtlichen Körperschaft[24].

bb) Rezeption des Konzessionssystems im Königreich Sachsen und später in Preußen

Der *Code de Commerce* hat auch in den Gebieten Deutschlands, in denen er noch keine Geltung hatte[25], eine Abkehr vom Octroisystem bewirkt. Den ersten Versuch einer Rezeption des *C. d. C.* in ein eigenständiges Aktiengesetz unternahm das Königreich Sachsen. Dieses Gesetz verließ jedoch nie das Stadium eines Entwurfes und scheiterte im Jahre 1837[26]. In den Folgejahren gelang es Preußen als dem ersten norddeutschen Einzelstaat, dem französischen Konzessionssystem nachempfundene[27] und auf dem *C. d. C.* aufbauende[28] Aktiengesetze zu erlassen. Beginnend am 3. November 1838 mit dem Erlass des „Preußischen Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen“[29], welches sich jedoch insbesondere mit Eisenbahnaktiengesellschaften[30] befasste, wurde sodann am 9. November 1843 das erste allgemein gültige deutsche Aktiengesetz, das *Preußische Gesetz über Aktiengesellschaften*[31], erlassen[32].

Nachdem auch die übrigen Mitgliedstaaten des Deutschen Bundes die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung die Aktiengesellschaften betreffend erkannten, wurde spätestens mit Gründung des Norddeutschen Bundes[33] in den Jahren 1866/67 das in weiten Teilen auf einem

---

23 *Großfeld*, Aktiengesellschaft, Seite 121.

24 Vgl. *Lehmann*, Aktiengesellschaften Bd. 1, Seiten 241 ff..

25 Der *C. d. C.* galt bereits in Rheinpreußen, Rheinbayern, Rheinhessen und Baden; vgl. hierzu *Sehrt*, Die niederrheinischen Aktiengesellschaften.

26 Ausführlicher *Baums-Stammberger*, Der Versuch einer Aktiengesetzgebung, Seiten 83 ff..

27 Vgl. *Gaubatz*, Die Entstehung der Aktien-Gesellschaft, Seite 13.

28 Vgl. *Bösselmann*, Die Entwicklung, Seite 70.

29 Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten 1838, Nr. 35, Seite 505.

30 Mit dem Aufkommen der Eisenbahnen und dem damit einhergehenden Finanzbedarf u.a. für den Bau der Strecken sowie der Erkenntnis der preußischen Regierung, gesetzliche Regelungen, z. Bsp. für Genehmigungen an Eisenbahngesellschaften auf fremden Grundstücken Vermessungsarbeiten usw. vornehmen zu dürfen, zu benötigen, entschloss sich der preußische Staat in diesem Bereich zuerst zu einer gesetzlichen Regelung. Vgl. auch *Bösselmann*, Die Entwicklung, Seite 69.

31 Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1843, Nr. 31, Seite 341-347.

32 U.a. *Cohn*, Die Aktiengesellschaft, Seite 44; *Großfeld*, Aktiengesellschaft, Seite 121.

33 Mit Ausnahme der Herzogtümer Holstein und Lauenburg, dem Preußischen Jadegebiet und dem Fürstentum Schaumburg-Lippe wurde das ADHGB in den Jahren 1861 bis 1865 in den übrigen Mitgliedstaaten des ehemaligen Deutschen Bundes eingeführt. Zudem wurden in Österreich lediglich die vier ersten Bücher und zwar unter der Bezeichnung als „Allgemeines Handelsgesetzbuch für das Kaisertum Österreich“ verkündet.

preußischen Entwurf basierende, *Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch (ADHGB)* in allen Mitgliedstaaten geltendes Recht[34], wobei es in den Artikeln 207 - 248 unter den Handelsgesellschaften, also denjenigen Gesellschaften, die gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreiben, die Aktiengesellschaft umfassend regelte[35].

c) Das bis heute in Deutschland geltende System der Normativbestimmungen (Normativsystem)

Obwohl mit dem Konzessionssystem eine vorsichtige Normierung des Rechts der Aktiengesellschaften eingesetzt hatte, vermochten diese gesetzlichen Regelungen nicht zu überzeugen. Zwei wesentliche Probleme traten während seiner Geltungszeit auf, die den Ruf nach einer Reform des noch so jungen Aktienrechts laut werden ließen.

aa) Das Konzessionssystem mit Schwierigkeiten im Detail

Ein wesentliches Problem bereits während der Beratungen zum *ADHGB* bestand in der unentschieden gebliebenen Frage nach der Konzessionsbedürftigkeit der Aktiengesellschaften[36]. Zu dieser stark umstrittenen Frage konnte während der verschiedenen Verhandlungsphasen lange Zeit keine Einigung unter den Abgeordneten der jeweiligen Gliedstaaten herbeigeführt werden[37], weshalb man sich auf Drängen der Abgeordneten Hamburgs auf einen Kompromiss einigte. Man beschloss, vorläufig dem preußischen Entwurf zu folgen, wonach die Aktiengesellschaft, nicht aber die Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Konzessionspflicht unterlag (Art. 208 ADHGB). Es wurde den einzelnen Gliedstaaten jedoch überlassen, abweichende Regelungen zu erlassen (Art. 249 ADHGB)[38], wovon in den folgenden Jahren einige Landesherren rege Gebrauch machten. Sie entbunden die beiden Gesellschaftsformen vom Konzes-

---

[34] Am 5. Juni 1869 wurde das „Gesetz betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze“ vom Bundespräsidium ausgefertigt und am 12. August 1869 im Bundesgesetzblatt verkündet. Mit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1870 wurde somit das ADHGB Bundesgesetz und in Folge der Gründung des Deutschen Reichs (18. Januar 1871) Deutsches Reichsgesetz.

[35] Sowie in den Artikeln 173 - 206 die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

[36] Vgl. *Schumacher*, Die Entwicklung der inneren Organisation, Seite 65 ff..

[37] Ausführlich zu den verschiedenen Lesungen und den jeweiligen Ergebnissen vgl. *von Hahn*, Commentar zum ADHGB, Einleitung - Entstehungsgeschichte des Gesetzbuchs.

[38] In einer der folgenden Beratungen beschloss man später aus Gründen der Einheitlichkeit, die Kommanditgesellschaft auf Aktien ebenfalls der Konzessionspflicht zu unterwerfen, jedoch ebenso mit dem Vorbehalt, dass die Gliedstaaten abweichende Regelungen treffen dürfen; vgl. zu alledem u.a. *Cohn*, Die Aktiengesellschaft, Seite 44; *Schumacher*, Die Entwicklung der inneren Organisation, Seite 67; *Lehmann*, Aktiengesellschaften Bd. 1, Seite 79.

sionszwang[39]. Die in dieser wichtigen Frage erstrebte Einheitlichkeit des Rechts innerhalb der Mitgliedstaaten war somit nicht erreicht worden[40].

Auch in einem weiteren wesentlichen Punkt konnte keine Einheitlichkeit herbeigeführt werden. Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch regelte nämlich in seinen Art. 5 und 207 ADHGB nur die handelsrechtlichen Aktiengesellschaften, also nur solche, die auf den gewerbsmäßigen Abschluss von Handelsgeschäften gerichtet waren, nicht jedoch die so genannten Zivil-Aktiengesellschaften, also diejenigen, bei denen der Gegenstand des Unternehmens in „Nichthandelsgeschäften" bestand[41]. Hinsichtlich dieser verblieb es bei der in den Mitgliedstaaten recht unterschiedlichen Landesgesetzgebung.

bb) Die Aktienrechtsnovelle von 1870 mit dem ihr folgenden Normativsystem

Durch die Aktienrechtsnovelle vom 11. Juni 1870[42] wurden diese beiden Missstände beseitigt. Zum einen wurde das Konzessionssystem als Grundsatz abgelöst, an dessen Stelle das noch heute geltende System der Normativbedingungen mit Registerzwang trat[43]. Danach erhält eine Aktiengesellschaft die eigene Rechtspersönlichkeit nicht mehr nach der Erteilung der Konzession, sondern nach Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen durch Eintragung in das Handelsregister. Zum anderen wurde jede Aktiengesellschaft ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens für eine Handelsgesellschaft erklärt, so dass der Gesetzgeber damit den Unterschied zwischen handelsrechtlicher Aktiengesellschaft und Zivil-Aktiengesellschaft beseitigte[44]. Zudem wurde durch die Novelle festgelegt, dass das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch sowie auch die Novelle selbst als Reichsrecht gelten. Die früheren landesrechtlichen Modifikationen der Materie wurden hiervon abgelöst[45].

Individualrechte des Einzelaktionärs bestanden aber, trotz aufkommender Forderungen innerhalb der Literatur[46], auch im reformierten *ADHGB* nicht[47].

---

39 Eine Auflistung der entsprechenden Gliedstaaten findet sich bei *Primker*, HdHSWR Bd. 1, Seite 471 (512).
40 Vgl. *Cohn*, Die Aktiengesellschaft, Seite 45.
41 Vgl. *Primker*, HdHSWR Bd. 1, Seite 471 (513); *Cohn*, Die Aktiengesellschaft, Seite 45.
42 BGBl. des Norddeutschen Bundes Seite 375.
43 *Semler* in MüKo-AktG, Einleitung Rn. 21; *Brondics*, Die Aktionärsklage; Seite 30.
44 *Lehmann*, Aktiengesellschaften Bd. 1, Seite 79; *Cohn*, Die Aktiengesellschaft, Seite 45.
45 Vgl. *Primker*, HdHSWR Bd. 1, Seite 471 (514).
46 Siehe hierzu: 1. Kapitel I. 2. b).
47 Siehe auch *Großfeld*, Aktiengesellschaft, Seite 226; *Brondics*, Die Aktionärsklage, Seite 30.